

Tagungsbericht

13. Deutscher Erbrechtstag vom 15.–17.03.2018 in Berlin

Insgesamt 427 Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet nahmen am 13. Deutschen Erbrechtstag in Berlin teil. Dazu hatte die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV wie schon in den Vorjahren ins Hotel Palace in Berlin eingeladen. Wer schon an der Auftaktveranstaltung „Legal Tech im Erbrecht – Meine Kanzlei in der Zukunft“ am 15.03. teilnahm, konnte insgesamt 12,75 Stunden FAO-Fortbildung absolvieren, Teilnehmer ab dem 16.03. über insgesamt 10,75 FAO-Stunden.

I. Auftaktveranstaltung am 15.03.2018

Welche Rolle spielt Legal Tech im Erbrecht? Wo liegen die Chancen für die Zukunft? Dieses Thema, bereits Motto des Deutschen Anwaltstags 2017 in Essen, wird in der Anwaltschaft kontrovers diskutiert.



Rechtsanwalt *Dr. Michael Kleine-Cosack* moderierte die Auftaktveranstaltung und führte nach der Begrüßung direkt in das Thema ein. *Kleine-Cosack* appellierte an die Zuhörer, sich aufgeschlossen mit dem Thema auseinanderzusetzen, es keinesfalls als Bedrohung für etablierte Strukturen aufzufassen. „*Alle anderen freien Berufe sind weiter als wir*“,

kritisierte der die Anwaltschaft. „*Nur die Apotheker hinken hinter uns her.*“



Dass er mit dieser Einschätzung richtig liegt, bestätigte Rechtsanwalt *Dr. Daniel Biene, LL.M.* in seinem Impulsvortrag. Als Manager, der mehrere Internetunternehmen wie Smartlaw & Legalbase mit gegründet hat, beleuchtete er unter der Themenstellung „**Legal Tech im Erbrecht – Status und Chancen**“ die aktuelle Situation auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt in Deutschland. Dabei zog er immer wieder Vergleiche zu den USA, wo es mit „legalzoom“, „legalBase“ schon seit Jahren Anbieter gebe, die mit ihren

Softwarelösungen für Anwaltskanzleien Geld verdienen. Chancen in der erbrechtlichen Praxis sieht er vor allem beim Marktzugang. Anders als früher würden Anwälte heute nicht mehr aufgrund Empfehlungen von Freunden und Bekannten gewählt. Entscheidend sei der Kanzleiauftritt im Internet, auf den es heute ankomme. Es zahle sich daher aus, eine ansprechende transparente Homepage zu unterhalten. *Biene* sieht ein enormes Potenzial von Legal Tech bei der Optimierung der Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Heute würde der Anwalt 75 % seiner Zeit für Hilfstätigkeiten verwenden, lediglich 25 % für juristische Arbeiten. Bis 2030 würde sich das Verhältnis umkehren – ein Verdienst der fortschreitenden Automatisierung der Kanzleiabläufe. „*Legal Tech sollte nicht als Bedrohung empfunden werden, sondern als Chance*“, schloss er seinen Beitrag.



Welche Chancen bietet Legal Tech für meine Kanzlei? Mit dieser Frage beschäftigt sich Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ansgar Beckervordersandfort* bereits seit 2013 intensiv. Anlass war eine Anfrage der Firma Smart Law, an einem Projekt zur Automatisierung der Rechtsberatung mitzuwirken. Lässt sich ein Testament ohne eine persönliche Beratung automatisiert erstellen? Dies war die erste Frage,

die sich den Softwareentwicklern stellte. *Beckervordersandfort* entwickelte in Zusammenarbeit mit Programmierern ein Fragentableau. Nach einem halben Jahr lautete das Fazit: Bei einfachen Testamenten bietet der Einsatz von Legal Tech die gleiche Qualität wie die Arbeit von nicht auf dem Gebiet des Erbrechts spezialisierten Anwälten. Bei komplizierteren Fallgestaltungen könne Legal Tech den Experten jedoch niemals ersetzen. Beachtliche Kostenersparnisse böten die von *Beckervordersandfort* seit 2014 entwickelten Checklisten zur strukturierten Informationserfassung bei Neumandanten. Durch das gezielte Abfragen von Daten neuer Mandanten bei der Kontaktaufnahme auf der Homepage oder in der Telefonzentrale, die Fragebögen verschicke, sei es inzwischen möglich, jedem Mandanten von vornherein den passenden Anwalt in der Kanzlei für das jeweilige Problem zuzuordnen. Termine mit Mandanten, die in erster Linie der Erfassung der Problemstellungen sowie von Daten dienen, würden auf diese Weise eingespart. Die Fragebögen würden ständig verbessert und 90 % der Mandanten würden die Checklisten inzwischen noch vor dem ersten Termin ausgefüllt zurückschicken. *Beckervordersandfort* sieht die Grenzen von Legal Tech. Den Anwalt und das persönliche Gespräch könne die Technik niemals ersetzen.

Eines war den Teilnehmern der Auftaktveranstaltung nach den Vorträgen klar: Legal Tech in der Anwaltskanzlei steckt in Deutschland zwar noch in den Kinderschuhen. Auf lange Sicht wegzudenken ist die Technisierung jedoch nicht, um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Beim anschließenden Sekttempfang wurde das Thema an vielen Tischen intensiv weiter diskutiert.

II. Erster Tagungstag am 16.03.2018

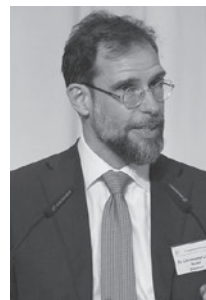
Pünktlich um 9.00 Uhr begrüßte Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Theiss*, Vorsitzender der AG Erbrecht im DAV die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Nach einigen organisatorischen Hinweisen fasste er die Ergebnisse der Auftaktveranstaltung am Vorabend noch einmal für die neu hinzu gekommenen Teilnehmer zusammen. Mit einem Augenzwinkern stellte er fest: „*Es gibt keinen Grund zur Aufregung. Legal Tech stellt bisher keine ernsthafte Bedrohung für die Anwaltschaft dar.*“ Es sei nicht davon auszugehen, dass Anwälte in absehbarer Zeit arbeitslos würden, weil Computer ihre Arbeit ersetze.

Das Grußwort sprach Rechtsanwalt *Dr. Michael Kleine-Cosack*. Auch er knüpfte noch einmal an die Auftaktveranstaltung vom Vorabend an, ermunterte die Anwaltschaft zu mehr Aufgeschlossenheit gegenüber Neuerungen und den neuen Medien. Das Rechtsdienstleistungsgesetz eröffne heute viele Möglichkeiten, auf sich und seine Dienstleistungen aufmerksam zu machen. Dies könne die Anwaltschaft noch viel besser nutzen. „*Überwinde die Angst, erweise dich als technikaffin*“, lautete sein Credo an die Kolleginnen und Kollegen.



Den ersten Fachvortrag am Vormittag hielt *Dr. Christoph Karczewski*, Richter des IV. Zivilsenats am BGH. Unter der Fragestellung „**Der BGH als Retter des Pflichtteilsberechtigten?**“ stellte er, anknüpfend an den Beschluss des BVerfG vom 19.04.2005 zum Pflichtteilsanspruch des Kindes, zwölf aktuelle Entscheidungen des BGH zur Thematik vor. Dem BGH würde immer wieder positiv wie negativ vorgeworfen, dass er sich als „Retter der Enteigneten“ verstehe. Aber das sei falsch. Bei der Rechtsfindung seien vielfältige Fragestellungen und unterschiedliche Strukturen der einzelnen Rechtsinstitute zu beachten, die dann zur Urteilsfindung führten. Im Übrigen seien von den zwölf vorgestellten Entscheidungen lediglich sieben zu Gunsten der Pflichtteilsberechtigten ergangen, fünf eher zu deren Lasten.



Nach dem anschaulichen Streifzug mit *Karczewski* durch die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Pflichtteilsrecht, wandte sich Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Christopher Riedel* in seinem Vortrag „**ABC des § 2311 BGB (Wert des Nachlasses)**“ Besonderheiten und Zweifelsfragen bei der Bewertung von Pflichtteilsansprüchen zu. Ausgehend von der Sichtweise des BGH, nach dem der Pflichtteilsberechtigte wirtschaftlich so zu stellen ist, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden, beleuchtete er die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und entwickelte daraus Prämissen für die Nachlassbewertung. Anschließend behandelte er Bewertungsfragen bei Immobilien, zu denen der BGH seine Rechtsprechung maßgeblich entwickelt hat. Danach gilt: Ein tatsächlich erzielter Kaufpreis anlässlich einer zeitnahen Veräußerung zum Erbfall ist der vorrangige Bewertungsmaßstab. *Riedel* behandelte auch Ausgleichsansprüche bei Miteigentumsanteilen an Immobilien. Während die Literatur bei Eigentumsanteilen überwiegend einen deutlichen Abschlag vom Verkehrswert für erforderlich hält, hat der BGH seine Auffassung 2015 geändert und hält den an-

teiligen Verkehrswert für die Immobilie zumindest in Fällen, in denen der Erbe durch den Erbfall Volleigentümer wird, für zutreffend. *Riedel* hält diesen Richtungswechsel des BGH für falsch und erläuterte seine Gründe. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiter entwickle. Schließlich behandelte *Riedel* Bewertungsfragen bei Unternehmen, wobei der Vergleiche zur Berechnung des Zugewinnausgleichs zog.



Mit einer Zusammenfassung der Kernaussagen schloss *Riedel* seinen anschaulichen Vortrag und gab das Wort weiter an *Achim Höning*, Dipl. Sachverständiger (DIA) und Dipl. Ingenieur (FH) sowie Lehrbeauftragter an der HTWG Konstanz. *Höning* referierte zu dem Thema „**Plausibilisierung von Immobiliengutachten**“. Bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften, der

Geltendmachung oder Abwehr von Pflichtteilsansprüchen, Abfindungsregelungen für Erb- oder Pflichtteilsverzichtete haben Verkehrswertgutachten von Immobilien eine große Bedeutung. Aber wer stellt das Gutachten selbst auf den Prüfstand? *Höning* ermunterte die Teilnehmer, die Expertisen der Sachverständigen zu überprüfen. Gutachten müssten für den Laien nachvollziehbar und verständlich, für den Fachmann nachprüfbar sein. Daher sei es ratsam, jedes Gutachten auf seine Plausibilität zu überprüfen. Oft seien Gutachten mit erheblichen Mängeln behaftet. Sei es, das Bewertungsstandards nicht berücksichtigt, Bewertungsparameter unzutreffend ermittelt, Marktverhältnisse nicht erfasst und beurteilt würden. *Höning* stellte die unterschiedlichen Bewertungsmethoden vor, zeigte mögliche Fehlerquellen auf und stellte Beispiele aus der Praxis vor. Mit seinem anschaulichen Vortrag gelang es ihm, Problembewusstsein zu schaffen und die Zuhörer zu animieren, die Gutachten von Sachverständigen in Zukunft kritischer auf den Prüfstand zu stellen.



Nach dem Mittagessen stand eigentlich der Vortrag von *Prof. Dr. Martin Löbning*, Inhaber des Lehrstuhls mit familien- erbrechtlichen Schwerpunkt an der Universität Regensburg zum Thema „**Erbengemeinschaft – Verwaltung, Verwertung, Fruchtziehung**“ auf dem Programm. Krankheitsbedingt musste er kurzfristig absagen. Dankenswerterweise erklärte sich Rechtsanwalt *Dr. Hans Ham-*

mann, Mitglied der AG Erbrecht im DAV bereit, als Referent einzuspringen. Sein Thema: „**Typische Fehlerquellen im Pflichtteilsrecht**“. Zunächst vermittelte er einen Überblick über die Anspruchsgrundlagen, Annahme und Ausschlagung, Ausgleichung und Anrechnung, Pflichtteilergänzung sowie Verjährungsvorschriften. An Beispielen unzureichender Erbinsetzungen und Vermächtnissen zeigte er auf, welche unterschiedlichen Folgen die Annahme plus die Forderung eines Pflichtteilsrechtsanspruchs (§ 2305 BGB) und die Ausschlagung haben. Einen Schwerpunkt setzte *Hammann* bei Schenkungen und Ausstattungen, stellte die Systematik der Ausgleichungs- und Anrechnungsbestimmungen vor und demonstrierte an einer Reihe von Beispielen eindrucksvoll, welche unterschiedlichen Folgen die Gestaltungsrechte aus-

lösen können. Für die Zuhörer wurde wieder einmal mehr deutlich, wie kompliziert das Pflichtteilsrecht ist. In jedem Einzelfall sind genaue Vergleichsrechnungen erforderlich, um Haftungsrisiken zu vermeiden.



„**Teilungsversteigerung: Verweigerung – Versteigerung – Ernüchterung**“, so stand der Vortrag von *Prof. Udo Hintzen*, Dipl. Rechtspfleger, Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin auf der Tagesordnung. Das Thema steht bei Streit über die Auseinandersetzung in der Erbengemeinschaft mit Immobilien im Nachlass und in Scheidungsfällen zwar oft im

Raum. Meist finden sich am Ende aber doch andere Lösungen, um eine Teilungsversteigerung zu vermeiden. *Hintzen* verschaffte den Zuhörern mit vielen Beispielen aus der Praxis unterlegt einen anschaulichen Überblick über den Ablauf des Verfahrens. Einen besonderen Fokus warf er auf die Frage, wie valutierende und nicht valutierende Grundschulden bei der Erlösverteilung behandelt werden. Potenzielle Ersteigerer sollten das unbedingt wissen, um am Ende keine bösen Überraschungen zu erleben.



Nach der Kaffeepause zeigte Rechtsanwältin *Eva Becker*, Vorsitzende der AG Familienrecht in DAV, die als Mitglied der Expertenkommission das deutsch-französische Wahlgüterrecht mit gestaltet hat, unter der Überschrift „**Es lohnt sich: Deutsch-französischer Wahlgüterstand**“ die Vorteile der Rechtswahl auf. Zum Hintergrund: Beim Güterstand der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft handelt es sich,

wie aus dem deutschen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft bekannt, um eine Gütertrennung in Kombination mit einem schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch, der mit der Beendigung des Güterstands entsteht. Im Vergleich zum deutschen Ehe- und Scheidungsrecht zeigte *Becker* die Unterschiede hinsichtlich des Schutzes der Ehewohnung, Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, Geschäfte zur Führung des Haushalts u.a. Regelungsfelder auf. In Betracht kommt die Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft keinesfalls nur bei deutsch-französischen Ehegatten, die in Deutschland oder Frankreich leben und anderen Konstellationen mit Berührungen zu beiden Ländern, sondern auch bei deutschen Ehegatten, die in Deutschland leben. Es ist daher durchaus von Interesse für Kolleginnen und Kollegen, sich intensiver mit den Vorzügen des Wahlgüterstands zu beschäftigen.



Notar *Dr. Malte Ivo* schaffte es als letzter Referent des Tages mit seinem Vortrag „**Erbausschlagung – Systematik und Haftungsfallen**“ noch einmal, die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf sich zu lenken. *Ivo* führte in das Thema ein, indem er zunächst die Voraussetzungen und Wirkungen der Ausschlagung, die in der Praxis jedes Erberrichters eine große Bedeutung haben, vorstellte. Kann die Ausschla-

gung von einem Betreuer als dessen Vertreter erklärt werden? Die Antwort auf die Frage, die in der Praxis zunehmend vorkommt, lautet ja. Sofern er zur Vermögenssorge bestellt ist. Neben der Ausschlagung zugunsten Dritter behandelte Ivo auch Irrtümer bei der Annahme bzw. Ausschlagung. Zu allen Themenbereichen vermittelte er nützliche Tipps, die für jeden Erbrentler von Bedeutung sind und wünschte den Teilnehmern am Ende des ersten Seminartags noch einen schönen Abend in Berlin.

Im Anschluss an das Vortragsprogramm fand für die Mitglieder der AG Erbrecht im DAV die Mitgliederversammlung 2018 statt. Die vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Abendprogramm gebucht hatten, ließen den Tag nach einem Abendessen mit anschließender Tanzmusik im Haus der Kulturen der Welt „Schwangere Auster“ in entspannter Atmosphäre ausklingen.

III. Zweiter Tagungstag am 17.03.2018



Bis zur Kaffeepause um 10.30 Uhr vermittelten drei Referenten mit Sitz in Barcelona den Teilnehmern unter der Überschrift **„Länderbericht: Der deutsche Erblasser in Spanien“** einen Einblick in die erbrechtlichen und steuerlichen Regelungen sowie die Abwicklung von Nachlässen in Spanien. Den Auftakt machte Rechtsanwalt und Abogado *José Manuel Farré Español*, der den Teilnehmern

„Materielles Recht in Grundzügen einschließlich der acht Foralrechte“ vermittelte. Spanien, ein Land mit 19 autonomen Regionen und je nachdem, wie man zähle, 7 bis 10 Zivilordnungen. Zusammengefasst sei das Rechtssystem ein *„einziges Chaos“*, so *Farré Español*. Zum Hintergrund: Foralrecht, das ist das eigene Zivilrecht einiger autonomer Regionen in Spanien. Überall ist es unterschiedlich ausgestaltet. Einige Foralrechte (z.B. Katalonien) befassten sich nahezu mit allen Aspekten des Zivilrechts, andere seien weniger umfangreich ausgestaltet. Wichtige Fragestellungen des Erbrechts seien in allen Foralrechten geregelt, wobei die Ausgestaltungen im Einzelnen den sozialen Erfordernissen der einzelnen Regionen angepasst worden seien. Über den Foralrechten stehe das spanische Zivilgesetzbuch, das als Ersatzrecht Lücken im Foralrecht schließe bzw. in Regionen ohne eignes Foralrecht gelte. *Español* zeigte anhand von Beispielen auf, zu welcher unterschiedlichen Rechtsanwendungen selbst bei Inländern die Anwendung der Foralrechte führen kann. Ausführlich behandelte er die Rechtslage für Ausländer, die keine zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit haben und deshalb im Prinzip keinem Foralrecht unterliegen könnten. Allerdings würde die Rechtslehre trotz fehlender Rechtsgrundlage mehrheitlich das Foralrecht auf Ausländer anwenden, wobei sich diese Meinung eher auf politische, als auf rechtliche Erwägungen stütze. Es bleibe abzuwarten, wie die Rechtsprechung über die Rechtsanwendung entscheide. Die Zuhörer gewannen durch den interessanten Vortrag

einen Eindruck vom „Chaos in Spanien“, das auch deutsche Residenten auf den Balearen und dem spanischen Festland keinesfalls verschont.



Im Anschluss daran stellte Rechtsanwalt und Abogado *Carlos Ramallo Pallast* unter der Überschrift **„Steuerrecht mit Gestaltung“** das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Spanien vor. Unbeschränkt steuerpflichtig ist, wer sich mehr als 183 Tage im Jahr auf spanischem Staatsgebiet aufhält oder wer den Schwerpunkt und Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen dort unterhält. Deutsche mit

einer Finca in Spanien, die nicht die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht erfüllen, sind aufgrund des Immobilieneigentums beschränkt steuerpflichtig. Je nachdem, ob beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht vorliege, richte sich die Besteuerung der Erben wahlweise nach dem spanischen Erbschaftsteuerrecht oder dem Sondergesetz der Autonomen Gebietskörperschaft. Im Vergleich zu Deutschland sind die steuerlichen Freibeträge bei Erbschaften nur sehr gering. Das führe für Ausländer häufig zu einem bösen Erwachen, wenn bspw. für die mallorquinische Finca die Steuerlast berechnet würde. In Spanien gebe es bei Grundstücken außerdem eine Wertzuwachssteuer (*plusvalía municipal*), nach der losgelöst vom Verkauf ein fiktiver Veräußerungsgewinn besteuert wird. Kann der Steuerpflichtige jedoch den Nachweis führen, dass kein Wertzuwachs eingetreten ist, falle auch keine Steuer an.

Trotz der auf den ersten Blick allein schon aufgrund der geringen Freibeträge strengeren Steuervorschriften bei Erbschaften und Schenkungen böten die Foralrechte vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die Steuerlast zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Fazit: Es ist dringend anzuraten, sachkundige Berater vor Ort hinzuzuziehen.



Rechtsanwalt und Abogado *Dr. Jochen Beckmann* rundete den Länderbericht ab, indem er Besonderheiten bei der **„Nachlassabwicklung“** in Spanien vorstellte. Er vermittelte einen Überblick, welche Unterlagen zur Nachlassabwicklung in Spanien erforderlich sind. Er empfahl, zur Nachlassabwicklung in Spanien, die üblicherweise ein bis zwei Jahre dauert, ein europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen. Anschließend stellte er Besonderheiten für einzelne Nachlassgegenstände und formale Voraussetzungen zur Abwicklung vor, für Immobilien, Gesellschaften, Banken, Versicherungen, Fahrzeuge und Segelyachten. Was den digitalen Nachlass angeht, sei die Rechtslage nach wie vor unklar und die Abwicklung von der Kooperationsbereitschaft der betreffenden Unternehmen abhängig. Zur reibungslosen fristgerechten Abwicklung sei es in jedem Fall ratsam, sich von einem in Spanien ansässigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.



Nach der Kaffeepause rundeten *Prof. Dr. Matthias Loose*, Richter am BFH und *Marion Harsdorf-Gebhardt*, Richterin am BGH das vielfältige Seminarprogramm ab und setzten den Schlusspunkt der Veranstaltung. *Loose* stellte unter der Überschrift „**Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer**“ wichtige Entscheidungen des II. Senats vor und erläuterte ihre Tragweite

für die Praxis, *Harsdorf-Gebhardt* vermittelte „**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht**“, anschaulich und praxisnah. Mit diesen für jeden Erbrechtlicher wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen gelang es den Referenten, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer bis zum Schluss zu halten.



Pünktlich um 13.30 Uhr sprach *Theiss* ein kurzes Schlusswort. Er bedankte sich bei den Referenten für die vielen interessanten Vorträge, bei allen Organisatoren, die am Gelingen der Veranstaltung mitgewirkt hatten und wünschte allen Kolleginnen und Kollegen noch einen angenehmen Aufenthalt in Berlin.

Ruth Bohnenkamp, Fachanwältin für Erb- und Steuerrecht, Düren

Hinweis der Schriftleitung:

Merken Sie sich bitte schon jetzt vor: Der 14. Deutsche Erbrechtstag wird vom 04.–06.04.2019 im Hotel Palace in Berlin stattfinden.